

Sitzung vom 1. April 1998

**775. Motion (Programm zur Sicherung der unbewachten Bahnübergänge im Kanton Zürich)**

Kantonsrätin Esther Zumbrunn, Winterthur, und Kantonsrat Willy Germann, Winterthur, haben am 15. Dezember 1997 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat einen Bericht mit einem verbindlichen Programm zur Sicherung der noch unbewachten Bahnübergänge im Kanton Zürich (bauliche Massnahmen, automatische Barrieren in Kombination mit akustisch-optischen Warn-Blink-Anlagen usw.) innert einer Frist von drei Jahren vorzulegen. Darin ist aufzuzeigen, wie die Finanzierung erfolgt und welche Mittel in den Finanzplänen eingestellt werden.

Gegebenenfalls ist dem Kantonsrat eine Vorlage für einen Rahmenkredit zu unterbreiten.

Begründung:

Die Diskussion im Kantonsrat vom 17. November 1997 über eine Einzelinitiative, welche einen Kredit von 25 Mio. Franken für die Ausrüstung aller noch nicht gesicherten Bahnübergänge im Kanton Zürich mit automatischen Barrieren und akustisch-optischen Warn-Blink-Anlagen forderte, hat gezeigt, dass die Gefährlichkeit der unbewachten Bahnübergänge zwar erkannt worden ist, dass aber über die geeigneten Mittel zur Sanierung der Übergänge verschiedene Ansichten bestehen.

In diesem Sinne ist es sinnvoll, wenn der Regierungsrat dem Kantonsrat einen ausführlichen Bericht mit einem verbindlichen Programm über die Massnahmen zur Sicherung der noch unbewachten Bahnübergänge vorlegt, in welchem aufgezeigt wird, wie die Massnahmen an den einzelnen Bahnübergängen aussehen, wie die Finanzierung erfolgt und welche Mittel in den Finanzplänen des Kantons eingesetzt werden sollen, um das Ziel zu erreichen.

Das Programm soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden können.

Jedes Menschenleben, das durch die Sicherung gerettet werden kann, und die Vermeidung jedes Sachschadens sind es wert, dass hier energisch gehandelt wird.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Esther Zumbrunn, Winterthur, und Willy Germann, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Sicherung von Kreuzungen zwischen Bahnen und öffentlichen oder privaten Strassen ist bundesrechtlich geregelt. Art. 19 sowie 24–29 des Eisenbahngesetzes (SR 742.101) enthalten klare Bestimmungen über die Verantwortung und die Tragung der Kosten. Für die Einzelheiten haben der Bundesrat und das zuständige Departement die notwendigen Verordnungen erlassen. Massgebend sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Verordnung über die Signalisierung von Bahnübergängen (SR 742.148.31) und die Verordnung über die Fristen zur Anpassung der Signalisierung von Bahnübergängen (SR 742.148.312). Letztere hält fest, dass die Bahnunternehmungen ein Sanierungsprogramm mit einer Prioritätenliste und dem Finanzbedarf zu erstellen und dem Bundesamt für Verkehr einzureichen haben. Die Aufsichtsbehörde, das heisst das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), kann vorschreiben, dass bestimmte Bahnübergänge, namentlich solche mit Sicherheitsmängeln, vorzeitig zu sanieren sind. Das UVEK kann aus zwingenden Gründen Ausnahmen gestatten.

Das Erstellen eines Sanierungsprogramms zur Sicherung von unbewachten Bahnübergängen ist damit weder Sache des Regierungsrates noch Sache des Kantonsrates. Gemäss § 14 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes können nur Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Kantonsrates fallen, Gegenstand einer Motion sein. Das geforderte Sanierungsprogramm widerspricht dieser Bestimmung und ist darum nicht motionsfähig.

Der Regierungsrat beantragt darum dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**